

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 31

Basel, 3. August

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Sparen nicht Verschwenden. — Italienische Torpedoboote in den Dardanellen. — Das Heeresbudget Frankreichs seit 1902. — Die beschlossene Flottenrüstung Norwegens. — Ausland: Frankreich: Wachoffiziere in den Kasernen. Radfahrende Maschinengewehrsektion. — Oesterreich-Ungarn: Kaisermanöver. — Japan: Verschiedenes.

Sparen nicht Verschwenden.

(Eingesandt.)

Nicht bloß im Interesse der Staatsfinanzen, sondern mehr noch im Interesse zweckdienlicher militärischer Erziehung war der Erlaß des Schweiz. Militärdepartements, der zu sorgfältiger Geldwirtschaft mahnt, im hohen Grade zu begrüßen. Er bezweckte nicht die zur Ausbildung notwendigen Mittel zu verkürzen, so daß noch weitere Erschwerungen zu denen hinzutreten, die in der kurzen Ausbildungszeit liegen. Im Gegenteil, das für die Ausbildung Notwendige soll reichlich gewährt werden, aber der unnötige Geld- und Materialverbrauch aus Unachtsamkeit und weil niemand dafür verantwortlich gemacht wird, der soll aufhören. Die damit geforderte Erziehung zu Gewissenhaftigkeit wird sich in der ganzen militärischen Erziehung und in erhöhter allgemeiner Tüchtigkeit von Truppe wie Kadres fühlbar machen.

Aber die Mahnung zu Sparsamkeit drohte dort, wo ein gewisses Strebertum unbewacht schalten und walten kann, zu arger Verschwendung zu führen. Es wird dies allemal dort der Fall sein, wo über dem Wunsch, geringe Kosten zu verursachen, der Zweck, für den das Geld ausgegeben wird, als nebensächlich behandelt wird.

Wer nur den Ehrgeiz hat, am Schluß des Jahres als derjenige dazustehen, der absolut die geringsten Kosten verursacht hat und nicht als derjenige, der das beste Ausbildungsergebnis erreicht und doch die relativ geringsten Kosten verursachte, der verschwendet das Geld und richtet sonst noch schweren Schaden an.¹⁾

¹⁾ In alten Zeiten, bald nach der Annahme der Militärorganisation von 1874 gab es eine Periode, in der ganz anders gespart werden mußte, als jetzt der Fall ist, und damals gab es auch ganz wunderbare Einrichtungen. Z. B. als ich bei der Kavallerie eintrat, gab es Waffenplatzverträge, nach denen für die Einrichtungen des Waffenplatzes nur für jene Tage bezahlt werden mußte, an denen man sie benutzte. Da mußte ich dann erleben, daß der Kommandant eines Remontekurses, der ein möglichst gutes Rechnungsergebnis erstrebte, gar nicht mit seinen jungen Pferden aus der Bahn heraus auf die Allmend gehen wollte, weil das jedesmal 25 Franken (wenn ich mich recht erinnere) kostete.

(Die Redaktion.)

Es wäre z. B. eine solche Verschwendung, wenn man, um die unvermeidlichen Kosten eines andern Schießplatzes zu ersparen, mit dem „gefechtsmäßigen Zugschießen“ auf ganz den gleichen Platz gehen würde, auf dem man während fünf Wochen täglich war, um Vorübungen, Probeübungen, gefechtsmäßiges Einzelschießen und Vorübungen für Abteilungsfeuer vorzunehmen und bei diesen 100 scharfe Patronen per Mann zu verfeuern.

Statt in unbekanntes Gelände zu gehen, wie Ziffer 352 der Schießvorschrift von 1905 verlangt, für das gefechtsmäßige Zugschießen wieder diesen Schießplatz zu benutzen, ist eine direkte Geldverschwendung.

Um die Kosten für Landschaden und Scheibentransport zu ersparen, die kaum mehr als Fr. 250 ausmachen, werden die Fr. 1600 vergeudet, die bei einem Mannschaftsbestand von 400 Mann dieses Zugschießens kostet!

Für keinen einigermaßen Sachkundigen bedarf diese Behauptung auch nur ein Wort der Begründung. Auf dem Schießplatz, auf dem man fünf Wochen lang die ganze Detailschießübung durchgeführt hat, kann und darf das Zugsgefechtsschießen nicht abgehalten werden. Zweck und Nutzen dieser wichtigsten aller Schießübungen kann auf diesem Platze niemals erreicht werden und deswegen wäre die Vornahme des Gefechtsschießens auf diesem Platze nicht bloß zwecklose Verschwendung der Munition, sondern hätte auch weitgehende moralische Schäden zur Folge. Die offenkundige Mißachtung der Ziffer 352 der Schießvorschrift von 1905 könnte dann sehr zum Nachdenken darüber anregen, ob und wieviel mehr die Ausbildung leidet und der Sinn für die Heiligkeit der Vorschriften zerstört wird, wenn man eine Vorschrift dieser Bedeutung einfach gänzlich mißachtet, als wenn bei der Einzelausbildung eine „reglementswidrige Uebertreibung“ der Strammheit vorkommt.

Sparen, das heißt sorgfältig haushalten, wollen wir. Aber ein sorgfältiger Hausvater will nicht sparen und einen glänzenden Jahresabschluß herbeiführen auf Kosten der Ausbildung seiner Kinder. Er weiß, daß dieses Sparen — Verschwenden ist.

nn.